

RS OGH 2003/10/23 6Ob213/03x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2003

Norm

AktG §225e

AktG §225g

AktG §225h

Rechtssatz

Das Firmenbuchgericht ist nicht zuständig, dem Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses den Auftrag zu erteilen, einem Antragsteller uneingeschränkte Einsicht in den beim Gremium angelegten Akt, insbesondere in die vom Gremium abgeforderten Unterlagen zu gewähren. Eine allfällige Verletzung des Gehörs kann erst mit einem Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung im Verfahren nach §§ 225c ff AktG geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 213/03x

Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 213/03x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118335

Dokumentnummer

JJR_20031023_OGH0002_0060OB00213_03X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at